

Parkverbot für Lkw > 3,5 t im Bereich nördlich der Donauwörther Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01759 der Bürgerversammlung
des 10. Stadtbezirkes Moosach am 19.10.2017
1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10767

Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 05.02.2018
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach hat am 19.10.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Vorliegende Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der nördlichen Lauinger Straße, im westlichen Teil der Saarlouiser Straße und in der gesamten Osnabrücker Straße das Parken von Lastkraftwagen zu unterbinden. Als Begründung wird angeführt, dass durch vielfach abgestellte Lkw den Anwohnern Pkw-Parkplätze entzogen werden, die Fahrbahn eingeengt und dadurch Gefahren beim Queren, insbesondere für Schulkinder, bestehen.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.

Beschränkungen und Verbote sind jedoch nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Maßnahmen z.B. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich sind, wenn also z.B. eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist.

Das im Antrag vorgebrachte Argument einer angespannten Parkplatzsituation, wonach die abgestellten Lkw die vorhandenen Parkplätze einschränken, greift hier deshalb nicht.

Das Parken von Lkw, Anhängern und Wohnmobilen ist in der StVO erschöpfend geregelt: Das im Antrag beschriebene Geviert ist gemäß dem Flächennutzungsplan Teil eines reinen Wohngebietes.

So ist gemäß § 12 Abs. 3a Nr. 1 StVO mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässigem Gesamtgewicht innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

Fahrzeuge bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht (bzw. Anhänger bis 2 t) fallen hingegen nicht unter das gesetzliche Parkverbot des § 12 Abs. 3a StVO; sie nehmen – sofern sie zugelassen und betriebsbereit sind und keine Verkehrsbehinderungen oder -gefährdungen verursachen – legal am ruhenden Verkehr teil. Dies gilt auch für Wohnmobile und Wohnanhänger, sofern sie nicht zu verkehrsfremden Zwecken (Wohnzwecken) auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden.

Wohnmobile können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen der Verkehrsvorschriften ohne zeitliche Beschränkung parken. Mit Anhängern ohne Zugfahrzeug hingegen darf – außer auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen – nicht länger als 2 Wochen an einer Stelle geparkt werden (§ 12 Abs. 3b StVO).

Darüber hinaus würde aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates und der zuständigen Polizeiinspektion 44 das Einrichten eines Lkw-Parkverbots lediglich zu einem Verdrängungseffekt in die benachbarten Straßen führen und ist somit keines Falles geeignet, das Problem der abgestellten Lkw zu lösen.

Das im Antrag aufgeführte Argument der Schulwegsicherheit wurde geprüft mit folgendem Ergebnis:

Der Bereich Lauingerstraße, Donauwörtherstraße, Simrockstraße, Saarlouiserstraße gehört zum Schulsprengel der Manzoschule. Als Querung der Lauingerstraße (Tempo 50) steht an der Kreuzung Dillingerstraße ein Fußgängerüberweg zur Verfügung.

Im Anschluss gehen die Kinder über den Hochstädter Weg, Schweidnitzerstraße bis zur Waldhornstraße und weiter zur Schule an der Manzostraße.

Dieser Schulweg wird auch von der Polizei als gesicherter Schulweg angesehen.

Im Beobachtungszeitraum von 7.10 – 7.50 Uhr querten 9 Kinder die Lauingerstraße aus östlicher Richtung kommend nördlich der Einmündung der Donauwörtherstraße (Tempo 30) und nutzen einen Stichweg bzw. Trampelpfad zur Briegerstraße.

Diese Verbindung ist sowohl aus Sicht der Polizei, wie auch aus unserer Sicht nicht als Schulweg geeignet (kein Winterdienst, keine Beleuchtung).

Eine Querung der Lauingerstraße war dennoch wegen großer Parklücken, Feuerwehr und Garagenzufahrten und einem geringen Verkehrsaufkommen (9 Kfz und 3 Radfahrer im Beobachtungszeitraum) möglich.

Laut Auskunft der Polizei ereignete sich im Zeitraum von 01.11.2014 - 01.11.2017 kein Unfall mit Schulwegbezug. Die restliche Unfallsituation ist mit insgesamt 14 Unfällen über einen Zeitraum von 3 Jahren als unauffällig anzusehen. Darüber hinaus konnten im gesamten Bereich keine besonderen Verparkungen mit LKW festgestellt werden.

Das im Antrag erwähnte Argument des erhöhten Unfallrisikos aufgrund der verengten Fahrspur wegen beidseitiger Beparkung kann nicht nachvollzogen werden:

Die nördliche Lauinger Straße, die westliche Saarlouiser Straße und die Osnabrücker Straße sind Teil der Tempo-30-Zone. Auf der 10 m breiten Lauinger Straße und der 9 m breiten Saarlouiser Straße ist ein beidseitiges paralleles Parken am jeweils rechten Fahrbahnrand auch für breitere Fahrzeuge ohne Schaffung einer Engstelle unproblematisch. Der Begegnungsverkehr ist dann eventuell nur einspurig möglich, so dass die vorgegebene Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h in der Regel auch nicht überschritten wird.

Im Verlauf der Saarlouiser Straße zwischen Osnabrücker Straße und Simrockstraße beträgt die Straßenbreite sogar 12 m, so dass in der Vergangenheit auf dieser Strecke beidseitig Parkmarkierungen angeordnet und auf dem Untergrund aufgebracht wurden.

In der Osnabrücker Straße ist aufgrund der Straßenbreite von 5,50 m lediglich ein einseitiges Parken zulässig. Der Begegnungsverkehr ist deshalb auch hier nur einspurig möglich, so dass aufgrund der geringen gefahrenen Geschwindigkeit keine erhöhten Unfallrisiken erkennbar sind.

Die im Antrag genannten durch abgestellte Lkw „verdeckte Gefahrzeichen“ sind an der Kurve Lauinger Straße/ Saarlouiser Straße aufgestellte Richtungstafeln, die dem Fahrer bei Annäherung an diese Kurve den weiteren Straßenverlauf rechtzeitig signalisieren sollen. Die dort abgestellten Fahrzeuge signalisieren dem Fahrer jedoch ebenfalls den Kurvenverlauf, so dass die Kurve gesichert gefahren werden kann.

Zusammenfassend besteht aus unserer Sicht weder eine Notwendigkeit noch eine rechtliche Möglichkeit, ein Parkverbot für Lkw sowie für Wohnmobile und Anhänger verkehrsrechtlich anzuordnen.

Bezüglich der Zugänglichkeit zur Wertstoffinsel haben wir geplant, ein entsprechendes eingeschränktes Haltverbot anzuordnen, welches sich derzeit in Abstimmung mit Bezirksausschuss 10 und der Polizei befindet.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01759 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der stellvertretende Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Sebastian Schall, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – die Einrichtung eines Parkverbots für Lkw > 3,5 t ist unzulässig – wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01759 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 19.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 10 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Salzhuber

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 10

An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Nord

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 11 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 11 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24